

<p align="center">Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p align="center">Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
<p align="center">Inhaltsübersicht</p>	<p align="center">Inhaltsübersicht</p>
<p>Teil 1 Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ und Berufsaufgaben</p> <p>§ 1 Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ § 1a Berufsaufgaben der Ingenieurinnen und Ingenieure § 2 Genehmigung § 3 Ausbildungsbezeichnung § 3a Anwendung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes</p> <p>Teil 2 Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ und Berufsaufgaben</p> <p>§ 4 Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure § 5 Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ § 6 Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure § 6a Europäischer Berufsausweis § 6b Vorwarnmechanismus § 7 Versagung der Eintragung</p>	<p>Teil 1 Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ und Berufsaufgaben</p> <p>§ 1 Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ § 1a Berufsaufgaben der Ingenieurinnen und Ingenieure § 2 Genehmigung § 3 Ausbildungsbezeichnung § 3a Anwendung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes</p> <p>Teil 2 Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ und Berufsaufgaben</p> <p>§ 4 Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure § 5 Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ § 6 Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure § 6a Europäischer Berufsausweis § 6b Vorwarnmechanismus § 7 Versagung der Eintragung</p>

<p style="text-align: center;">Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
<p>§ 8 Löschung der Eintragung § 9 Eintragungs- und Lösungsverfahren § 10 Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure</p> <p>Teil 3 Ingenieurkammer</p> <p>§ 11 Rechtsstellung der Ingenieurkammer § 12 Aufgaben der Ingenieurkammer § 13 Bauvorlageberechtigte § 13 a Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner § 14 Versorgungswerk § 15 Kammermitgliedschaft § 16 Organe der Ingenieurkammer § 17 Kammerversammlung § 18 Vorstand § 19 Eintragungsausschuss § 20 Satzungen § 21 Schlichtungsausschuss § 22 Finanzwesen § 23 Datenverarbeitung § 24 Staatsaufsicht</p>	<p>§ 8 Löschung der Eintragung § 9 Eintragungs- und Lösungsverfahren § 10 Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure</p> <p>Teil 3 Ingenieurkammer</p> <p>§ 11 Rechtsstellung der Ingenieurkammer § 12 Aufgaben der Ingenieurkammer § 13 Bauvorlageberechtigte § 13 a Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste nach § 65 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung § 13 b Eintragungsverfahren für Antragstellende nach § 13a Absatz 3 § 13 c Ausgleichsmaßnahmen § 13 d Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von Bauvorlageberechtigten, Anzeigeverfahren § 13 e Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner § 14 Versorgungswerk § 15 Kammermitgliedschaft § 16 Organe der Ingenieurkammer § 17 Kammerversammlung § 18 Vorstand § 19 Eintragungsausschuss § 20 Satzungen</p>

<p align="center">Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p align="center">Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
<p>Teil 4 Berufspflichten und Berufsgerichtsbarkeit</p> <p>§ 25 Berufspflichten § 26 Verletzung von Berufspflichten § 27 Rügerecht des Vorstandes § 28 Entscheidungen im berufsgerichtlichen Verfahren § 29 Berufsgerichte § 29a Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren</p> <p>Teil 5 Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschriften und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 30 Ordnungswidrigkeiten § 31 Übergangsvorschrift § 32 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>Anlage (zu § 20 Absatz 4 Satz 2)</p>	<p>§ 21 Schlichtungsausschuss § 22 Finanzwesen § 23 Datenverarbeitung § 24 Staatsaufsicht</p> <p>Teil 4 Berufspflichten und Berufsgerichtsbarkeit</p> <p>§ 25 Berufspflichten § 26 Verletzung von Berufspflichten § 27 Rügerecht des Vorstandes § 28 Entscheidungen im berufsgerichtlichen Verfahren § 29 Berufsgerichte § 29a Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren</p> <p>Teil 5 Ordnungswidrigkeiten, Übergangsvorschriften und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 30 Ordnungswidrigkeiten § 31 Übergangsvorschrift § 32 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten</p> <p>Anlage 1 (zu § 20 Absatz 4 Satz 2)</p>

<p align="center">Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p align="center">Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
	<p align="center">Anlage 2 (zu § 13a Absatz 1 Nummer 1)</p>
<p align="center">§ 3a Anwendung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes</p>	<p align="center">§ 3a Anwendung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes</p>
<p>Das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist mit Ausnahme seines § 17 nicht anzuwenden.</p>	<p>Das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist mit Ausnahme seiner §§ 10, 12, 13 und 17 nicht anzuwenden.</p>
<p align="center">§ 12 Aufgaben der Ingenieurkammer</p>	<p align="center">§ 12 Aufgaben der Ingenieurkammer</p>
<p>(1) Die Ingenieurkammer hat die Aufgabe, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ingenieurtätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit und zum Schutze der Umwelt zu fördern, 2. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder zu wahren und zu fördern, 3. die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure (§ 6), das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure (§ 10 Absatz 3), die Liste der Bauvorlageberechtigten (§ 13), das Verzeichnis der auswärtigen Bauvorlageberechtigten (§ 13 Absatz 6 und 7), die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 13a Absatz 2), das Verzeichnis der auswärtigen Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 13a Absatz 4) und das Verzeichnis der Kammermitglieder (§ 15 Absatz 2) zu führen, die für die Berufsausübung 	<p>Die Ingenieurkammer hat die Aufgabe, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ingenieurtätigkeit zum Wohle der Allgemeinheit und zum Schutze der Umwelt zu fördern, 2. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder zu wahren und zu fördern, 3. die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure (§ 6), das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure (§ 10 Absatz 3), die Liste der Bauvorlageberechtigten (§ 13 a), das Verzeichnis der auswärtigen Bauvorlageberechtigten (§ 13 d), die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 13 e), das Verzeichnis der auswärtigen Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 13 e Absatz 4) und das Verzeichnis der Kammermitglieder (§ 15 Absatz 2) zu führen, die für die Berufsausübung erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen und dieses Gesetz im Übrigen auszuführen, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Stellen bestimmt ist,

<p style="text-align: center;">Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
<p>erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen und dieses Gesetz im Übrigen auszuführen, sofern nicht die Zuständigkeit anderer Stellen bestimmt ist,</p> <p>4. die Berufsqualifikationen zu überprüfen und anzuerkennen sowie Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen und zu bewerten,</p> <p>5. gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG als zuständige Stelle eng mit den zuständigen Stellen anderer Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und Amtshilfe zu leisten oder in Anspruch zu nehmen, um die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG zu gewährleisten; die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen ist dabei sicherzustellen,</p> <p>6. gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG als zuständige Stelle im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit die zuständigen Stellen anderer Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in der Richtlinie 2005/36/EG erfassten Tätigkeiten auswirken könnten, zu unterrichten oder diese Informationen entgegenzunehmen,</p> <p>7. die Erfüllung der Berufspflichten nach § 25 zu überwachen und Verstöße zu ahnden,</p>	<p>4. die Berufsqualifikationen zu überprüfen und anzuerkennen sowie Ausgleichsmaßnahmen anzuordnen und zu bewerten,</p> <p>5. gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG als zuständige Stelle eng mit den zuständigen Stellen anderer Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und Amtshilfe zu leisten oder in Anspruch zu nehmen, um die Anwendung der Richtlinie 2005/36/EG zu gewährleisten; die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen ist dabei sicherzustellen,</p> <p>6. gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG als zuständige Stelle im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit die zuständigen Stellen anderer Aufnahme- und Herkunftsmitgliedstaaten über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in der Richtlinie 2005/36/EG erfassten Tätigkeiten auswirken könnten, zu unterrichten oder diese Informationen entgegenzunehmen,</p> <p>7. die Erfüllung der Berufspflichten nach § 25 zu überwachen und Verstöße zu ahnden,</p>

<p style="text-align: center;">Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
<p>8. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure zu fördern,</p> <p>9. die Ingenieurinnen und Ingenieure in Fragen der Berufsausübung zu beraten,</p> <p>10. die Verwirklichung der beruflichen Gleichberechtigung der weiblichen Berufsangehörigen zu fördern,</p> <p>11. durch Vorschläge, Stellungnahmen und Gutachten die Behörden und Gerichte in Fragen aus dem Aufgabenbereich der Ingenieurkammer zu beraten und in derselben Weise bei der Auswahl und Bestellung oder Zulassung von Sachverständigen, Prüflingen, Ingenieurinnen und Ingenieurern für Baustatik und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren mitzuwirken, sowie die Sachverständigen für Erd- und Grundbau nach dem Bauordnungsrecht anzuerkennen,</p> <p>12. auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben,</p> <p>13. im Wettbewerbswesen mitzuwirken,</p> <p>14. das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes nach § 6 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 Nummer 7, Absatz 4 und 5 sowie § 25 Absatz 2 Nummer 5 zu überwachen. Um dies der Kammer zu ermöglichen, ist der Kammer nachzuweisen, dass im Versicherungsvertrag der Versicherer verpflichtet ist, die Ingenieurkammer über den</p>	<p>8. die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure zu fördern,</p> <p>9. die Ingenieurinnen und Ingenieure in Fragen der Berufsausübung zu beraten,</p> <p>10. die Verwirklichung der beruflichen Gleichberechtigung der weiblichen Berufsangehörigen zu fördern,</p> <p>11. durch Vorschläge, Stellungnahmen und Gutachten die Behörden und Gerichte in Fragen aus dem Aufgabenbereich der Ingenieurkammer zu beraten und in derselben Weise bei der Auswahl und Bestellung oder Zulassung von Sachverständigen, Prüflingen, Ingenieurinnen und Ingenieurern für Baustatik und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieuren mitzuwirken, sowie die Sachverständigen für Erd- und Grundbau nach dem Bauordnungsrecht anzuerkennen,</p> <p>12. auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben,</p> <p>13. im Wettbewerbswesen mitzuwirken,</p> <p>14. das Bestehen eines ausreichenden Versicherungsschutzes nach § 6 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 Nummer 7, Absatz 4 und 5 sowie § 25 Absatz 2 Nummer 5 zu überwachen. Um dies der Kammer zu</p>

<p align="center">Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p align="center">Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
<p>Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede den vorgeschriebenen Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigende Änderung des Versicherungsvertrages, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Ingenieurkammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.</p>	<p>ermöglichen, ist der Kammer nachzuweisen, dass im Versicherungsvertrag der Versicherer verpflichtet ist, die Ingenieurkammer über den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede den vorgeschriebenen Versicherungsschutz in Ansehung Dritter beeinträchtigende Änderung des Versicherungsvertrages, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Ingenieurkammer ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag.</p>
<p><i>keine Änderung gegenüber dem BremIngG-2021</i></p>	<p>(2) Die Ingenieurkammer kann über die nach diesem Gesetz zu führenden Listen und Verzeichnisse hinaus weitere Listen und Verzeichnisse führen, sofern die Eintragung personenbezogener Daten in diese Listen und Verzeichnisse mit Einwilligung der betreffenden Person erfolgt.</p> <p>(3) Die Ingenieurkammer kann für die Kammermitglieder und deren Familien Fürsorgeeinrichtungen schaffen; die Beschlüsse dazu bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p>
<p align="center">§ 13 Bauvorlageberechtigung</p>	<p align="center">§ 13 Bauvorlageberechtigung</p>
<p>(1) Die Ingenieurkammer führt die Liste der Bauvorlageberechtigten.</p> <p>(2) In die Liste der Bauvorlageberechtigten sind auf Antrag Personen einzutragen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Land Bremen einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben, 2. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Hochbau (Artikel 49 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG) nachweisen und 	<p>Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen führt die Liste der nach § 65 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung Bauvorlageberechtigten. Über die Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuss. Für die Versagung und die Löschung der Eintragung sowie das Verfahren gelten die §§ 13a bis 13d entsprechend</p>

<p style="text-align: center;">Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
<p>3. mindestens zwei Jahre eine praktische Tätigkeit in den genannten Fachrichtungen auf dem Gebiet der Entwurfsplanung in Vollzeitbeschäftigung oder entsprechender Teilzeitbeschäftigung ausgeübt haben.</p> <p>Eintragungen in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes gelten auch in Bremen.</p> <p>Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Ingenieurkammer bestätigt der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen. Das Verfahren kann elektronisch geführt werden. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, können später beglaubigte Kopien verlangt werden. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die in Satz 8 genannte Frist,2. die verfügbaren Rechtsbehelfe,3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird und4. im Fall der Nachforderung von Unterlagen und Bescheinigungen die Mitteilung, dass die Frist nach Satz 8 erst beginnt, wenn die Unterlagen und Bescheinigungen vollständig bei der einheitlichen Stelle nach Absatz 8 Satz 2 oder unmittelbar bei der Ingenieurkammer eingereicht sind; eine Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien im Sinne von Satz 6 gilt nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Dokumente. <p>Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die Ingenieurkammer kann die</p>	

Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)	Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen
<p>Frist gegenüber dem Antragsteller einmal um bis zu zwei Monate verlängern. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und der antragstellenden Person vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 8 maßgebliche Frist entschieden worden ist.</p> <p>(3) Über die Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuss. Für die Versagung und die Löschung der Eintragung sowie das Verfahren gelten die §§7 bis 9 entsprechend.</p> <p>(4) Personen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat sowie für Drittstaatsangehörige, soweit sich für diese nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt, als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, sind ohne Eintragung in die Liste bauvorlageberechtigt,</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn sie eine vergleichbare Berechtigung besitzen und2. dafür dem Absatz 2 Nummer 2 und 3 vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und Versagungsgründe nach § 7 nicht vorliegen. <p>(5) Auswärtige Bauvorlageberechtigte, die nicht in die Liste der Bauvorlageberechtigten bei der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes eingetragen sind und erstmalig im Lande Bremen vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungen erbringen, haben dies zuvor der Ingenieurkammer schriftlich anzuzeigen. Sie müssen</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bescheinigungen darüber vorlegen, dass sie in einem Mitgliedsstaat oder einem nach dem Recht der Europäischen Union	

<p style="text-align: center;">Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
<p>gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeiten niedergelassen sind,</p> <p>2. einen Nachweis darüber vorlegen, dass sie im Staat ihrer Niederlassung für die Tätigkeit als Bauvorlageberechtigter mindestens die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 erfüllen mussten.</p> <p>(6) Sofern auswärtige Bauvorlageberechtigte für die Zwecke der vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungserbringung eine partielle Bauvorlageberechtigung begehren, wird diese von der Ingenieurkammer gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die auswärtigen Bauvorlageberechtigten nachweisen können, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ohne Einschränkung qualifiziert sind, den Teil der Bauvorlageberechtigung auszuüben, für die sie im Lande Bremen den partiellen Zugang beantragen,2. die Unterschiede zwischen der rechtmäßig ausgeübten Tätigkeit einer Bauvorlageberechtigten oder eines Bauvorlageberechtigten im Herkunftsmitgliedstaat und der Bauvorlageberechtigten oder dem Bauvorlageberechtigten im Lande Bremen so groß sind, dass die Anwendung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 3 und 4 der Anforderung an die antragstellende Person gleichkäme, das vollständige Ausbildungsprogramm zu durchlaufen, um die vollumfängliche Bauvorlageberechtigung im Lande Bremen zu erlangen und3. sich die partielle Bauvorlageberechtigung objektiv von der umfassenden Bauvorlageberechtigung im Lande Bremen trennen lässt; die Ingenieurkammer berücksichtigt dabei, ob die partielle	

<p style="text-align: center;">Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
<p>Bauvorlageberechtigung im Herkunftsmitgliedstaat eigenständig ausgeübt werden kann.</p> <p>(7) Personen, die die Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 5 angezeigt haben und die Voraussetzungen nach Absatz 4 und 5 erfüllen, werden in das Verzeichnis der auswärtigen Bauvorlageberechtigten eingetragen. Sie haben die geltenden Berufspflichten zu beachten. Über die Eintragung ist eine Bescheinigung auszustellen. Durch die Eintragung und die Ausstellung der Bescheinigung darf das Erbringen der Dienstleistungen nicht verzögert, erschwert oder verteuert werden. Die Ingenieurkammer kann das Tätigwerden als Bauvorlageberechtigter untersagen und die Eintragung in dem Verzeichnis nach Satz 1 löschen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht erfüllt sind. Absatz 2 Satz 3 bis 6 ist entsprechend anzuwenden. § 9 Absatz 6 gilt entsprechend.</p> <p>(8) Staatsangehörige, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat sowie für Drittstaatsangehörige, soweit sich für diese nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt, niedergelassen sind, ohne im Sinne des Absatzes 4 Nummer 2 vergleichbar zu sein, sind in vollem Umfang bauvorlageberechtigt, wenn ihnen die Ingenieurkammer bescheinigt, dass sie die Anforderungen des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 erfüllen; sie sind in einem Verzeichnis zu führen. Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Absatz 2 Satz 3 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.</p> <p>(9) Anzeigen und Bescheinigungen nach den Absätzen 4 bis 8 sind nicht erforderlich, wenn bereits in einem anderen Bundesland eine Anzeige erfolgt ist oder eine Bescheinigung erteilt wurde; eine weitere Eintragung in die von der Ingenieurkammer geführten Verzeichnisse erfolgt nicht. Verfahren nach den Absätzen 2 bis 8 können auch über</p>	

<p align="center">Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p align="center">Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
<p>die einheitliche Stelle im Sinne des § 71a Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) abgewickelt werden.</p>	
<p align="center">§ 13a Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner</p>	<p align="center">§ 13a Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste nach § 65 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 1 der Bremischen Landesbauordnung</p>
<p>(1) Die Ingenieurkammer führt die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner.</p> <p>(2) In die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner sind auf Antrag Personen einzutragen, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Land Bremen einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben, 2. einen Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen oder Hochbau (Artikel 49 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG) nachweisen oder die Berufsbezeichnung Architektin oder Architekt führen dürfen und 3. eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Tragwerksplanung in Vollzeitbeschäftigung oder entsprechender Teilzeitbeschäftigung nachweisen. <p>Eintragungen in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner bei der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes gelten auch im Land Bremen.</p> <p>(3) Für das Verfahren der Antragstellung, Eintragung, Versagung und Löschung gilt § 13 Absatz 2 Satz 3 bis 10, Absatz 3 entsprechend.</p> <p>(4) Für Personen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat sowie für Drittstaatsangehörige, soweit sich für diese nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt, zur</p>	<p>(1) In die Liste der Bauvorlageberechtigten ist auf Antrag von der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen einzutragen, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Bauingenieurwesen gemäß den in der Anlage 2 geregelten Leitlinien an einer deutschen Hochschule nachweist, 2. danach mindestens zwei Jahre auf dem Gebiet der Entwurfsplanung von Objekten praktisch tätig gewesen ist und 3. in der Freien Hansestadt Bremen einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort hat. <p>(2) Auf Antrag ist in die Liste der Bauvorlageberechtigten einzutragen, wer über einen auswärtigen Hochschulabschluss verfügt, der den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Anforderungen gleichwertig ist, und die Anforderung des Absatzes 1 Nummer 2 erfüllt.</p> <p>(3) Eine Antragstellerin oder ein Antragsteller wird in die Liste nach Absatz 1 auch eingetragen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie oder er in Bezug auf die Studienanforderungen einen Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 Richtlinie 2005/36/EG besitzt, soweit diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten

Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)	Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen
<p>Erstellung von Standsicherheitsnachweisen niedergelassen sind, gilt § 13 Absatz 4 bis 9 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anzeige bzw. der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der Ingenieurkammer einzureichen ist.</p>	<p>Staat erforderlich sind, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufes zu erhalten,</p> <ol style="list-style-type: none">2. der Ausbildungsnachweis den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und3. die berufspraktische Tätigkeit mit den Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 2 vergleichbar ist. <p>Satz 1 gilt auch für eine Antragstellerin oder einen Antragsteller, die oder der nachweist, dass sie oder er</p> <ol style="list-style-type: none">1. diesen Beruf ein Jahr lang vollzeitbeschäftigt oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist,2. im Besitz eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises ist, der den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt und3. keine wesentlichen Unterschiede gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bestehen. <p>(4) Einer Eintragung nach Absatz 1 oder Absatz 2 bedarf es nicht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller aufgrund einer Regelung eines anderen Landes bauvorlageberechtigt ist.</p> <p>(5) § 17 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ist anzuwenden.</p>

<p style="text-align: center;">Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
	<p style="text-align: center;">§ 13b Eintragungsverfahren für Antragstellende nach § 13a Absatz 3</p>
<p><i>Regelung der MBO-2022 übernommen</i></p>	<p>(1) Für die Form des Antrags auf Eintragung, die einzureichenden Unterlagen sowie das diesbezügliche Verfahren gelten die §§ 12 und 13 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes.</p> <p>(2) Antragstellerinnen und Antragsteller haben Unterlagen nach Artikel 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe a und b Satz 1 sowie auf Anforderung nach Anhang VII Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 dieser Richtlinie vorzulegen. Gibt die Antragstellerin oder der Antragsteller an, hierzu nicht in der Lage zu sein, wendet sich die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen zur Beschaffung der erforderlichen Unterlagen an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder eine Ausbildungsstelle. Bei Ausbildungsnachweisen gemäß Artikel 50 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG kann die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen bei berechtigten Zweifeln von der zuständigen Stelle des Ausstellungsstaates die Überprüfung der Kriterien gemäß Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a bis c der Richtlinie 2005/36/EG verlangen. War die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat tätig, kann die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen im Fall berechtigter Zweifel von der im Herkunftsstaat zuständigen Behörde eine Bestätigung der Tatsache verlangen, dass die Ausübung dieses Berufes durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nicht aufgrund schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen untersagt worden ist. Im Übrigen finden die Vorschriften des Artikels 50 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d, e, f und g Anwen-</p>

<p>Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p>Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
	<p>dung. Die auf Verlangen übermittelten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Der Informationsaustausch erfolgt über das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI).</p> <p>(3) Über die Eintragung in die Liste nach § 13a Absatz 1 ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Liste enthält folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zeitpunkt der Eintragung,2. Familienname, Geburtsname und Vornamen,3. Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht,4. Akademische Grade und Titel,5. ladungsfähige Adresse. <p>Die Liste enthält darüber hinaus Angaben über die Staatsangehörigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers und den Staat, in dem sie oder er ihre oder seine Berufsqualifikation erworben hat. Wesentliche Änderungen gegenüber der nach Satz 2 bescheinigten Situation hat die Antragstellerin oder der Antragsteller der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen unverzüglich mitzuteilen. Die für die Löschung aus Listen geltenden Regelungen der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen gelten auch für diese Liste.</p> <p>(4) Kann eine Eintragung in die Liste nicht erfolgen, weil der Antragsteller die Voraussetzungen des § 13a Absatz 3 nicht erfüllt, ist dies durch Bescheid nach § 10 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes festzustellen.</p>

<p>Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p>Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
	<p>§ 13c Ausgleichsmaßnahmen</p>
<p><i>Regelung der MBO-2022 übernommen</i></p>	<p>(1) Antragstellerinnen oder Antragsteller, die nicht in die Liste nach § 13a Absatz 2 und 3 eingetragen werden können, weil sie aufgrund von wesentlichen Unterschieden nicht über eine gleichwertige Berufsqualifikation verfügen und die über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der dem Berufsqualifikationsniveau nach Artikel 11 Buchstaben b, c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, können einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang absolvieren oder eine Eignungsprüfung ablegen. Beantragt eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Berufsqualifikation gemäß Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG die Anerkennung ihrer oder seiner Berufsqualifikationen und ist die erforderliche Berufsqualifikation unter Artikel 11 Buchstabe d der Richtlinie 2005/36/EG eingestuft, so kann die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen sowohl einen Anpassungslehrgang als auch eine Eignungsprüfung vorschreiben.</p> <p>(2) Die Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen werden durch Satzung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen festgelegt.</p> <p>(3) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann mit anderen zuständigen Stellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland landesübergreifende Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen schließen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der für das Bauberufsrecht zuständigen Senatorin oder des für das Bauberufsrecht zuständigen Senators für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung.</p>

<p>Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p>Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
	<p>§ 13d Vorübergehende und gelegentliche Dienstleistungserbringung von Bauvorlageberechtigten, Anzeigeverfahren</p>
<p><i>Regelung der MBO-2022 übernommen</i></p>	<p>(1) Eine Dienstleisterin oder ein Dienstleister ist zur vorübergehenden und gelegentlichen Erstellung von Bauvorlagen berechtigt, wenn sie oder er in ein entsprechendes Verzeichnis bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen eingetragen ist.</p> <p>(2) Eine Dienstleisterin oder ein Dienstleister nach Absatz 1 hat das erstmalige Erbringen von Dienstleistungen zuvor der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen in Textform anzuzeigen. Einer Anzeige nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn die Dienstleisterin oder der Dienstleister bereits aufgrund einer Regelung eines anderen Landes zur Dienstleistungserbringung berechtigt ist. Zusammen mit der Anzeige sind folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. ein Identitätsnachweis,2. eine Bescheinigung, dass sie oder er in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem diesem durch Abkommen gleichgestellten Staat rechtmäßig zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit niedergelassen ist und ihr oder ihm die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,3. ein Berufsqualifikationsnachweis,4. in den in § 13a Absatz 3 Satz 2 genannten Fällen ein Nachweis in beliebiger Form darüber, dass die Dienstleisterin oder der Dienstleister die betreffende Tätigkeit mindestens ein Jahr während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern der Beruf im Niederlassungsmitgliedstaat nicht reglementiert ist,5. ein Nachweis über den Versicherungsschutz.

<p>Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p>Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
	<p>§§ 12 und 13 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes sind anzuwenden.</p> <p>(3) Die Vorlage der Meldung nach Absatz 2 berechtigt die Dienstleisterin oder den Dienstleister zur Erstellung von Bauvorlagen. Der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen steht es frei, die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 3 nachzuprüfen. Die Erstellung von Bauvorlagen ist der Dienstleisterin oder dem Dienstleister zu untersagen, wenn sie oder er nicht zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, ihr oder ihm die Ausübung dieser Tätigkeit nach der Anzeige untersagt wird oder die Voraussetzungen des § 13a Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt sind. In diesem Fall ist der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Möglichkeit einzuräumen, fehlende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen durch einen Anpassungslehrgang zu erwerben oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Ist die Dienstleisterin oder der Dienstleister zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat niedergelassen oder erfüllt sie oder er die Voraussetzungen des § 13a Absatz 3 Satz 2, so darf ihr oder ihm die Erstellung von Bauvorlagen nicht aufgrund seiner Berufsqualifikation beschränkt werden. Für die Bestimmung desselben Berufs im Sinne dieses Absatzes gilt das gestufte System des § 65 Absatz 1 bis 3 der Bremischen Landesbauordnung.</p> <p>(4) Das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaats nach Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bleibt unberührt. Die Berufsbezeichnung ist dann so zu führen, dass keine Verwechslung mit einer inländischen Berufsbezeichnung möglich ist.</p> <p>(5) Auswärtige Bauvorlageberechtigte haben die Berufspflichten nach § 25 zu beachten. Sie sind hierfür wie Mitglieder der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen zu behandeln. Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen stellt über die Eintragung in</p>

<p>Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p>Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
	<p>das Verzeichnis nach Absatz 1 Satz 1 eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung aus, die auf Antrag verlängert werden kann. (6) § 17 des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes ist anzuwenden.</p>
	<p>§ 13e Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner</p>
	<p>(1) Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen führt die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner. (2) In die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner sind auf Antrag Personen einzutragen, die 1. die Voraussetzungen nach § 13a Absatz 1 Nummer 1 und 3 erfüllen sowie 2. eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Tragwerksplanung in Vollzeitbeschäftigung oder entsprechender Teilzeitbeschäftigung nachweisen. Eintragungen in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner bei der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes gelten auch im in der Freien Hansestadt Bremen. (3) Dem Antrag sind die zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen bestätigt der antragstellenden Person unverzüglich schriftlich den Eingang der Unterlagen und Bescheinigungen und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Unterlagen und Bescheinigungen fehlen. Das Verfahren kann elektronisch geführt werden. Im Fall begründeter Zweifel und soweit unbedingt geboten, können später beglaubigte Kopien verlangt werden. Die Eingangsbestätigung muss folgende Angaben enthalten: 1. die in Satz 6 genannte Frist,</p>

<p>Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p>Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
	<p>2. die verfügbaren Rechtsbehelfe,</p> <p>3. die Erklärung, dass der Antrag als genehmigt gilt, wenn über ihn nicht rechtzeitig entschieden wird und</p> <p>4. im Fall der Nachforderung von Unterlagen und Bescheinigungen die Mitteilung, dass die Frist nach Satz 6 erst beginnt, wenn die Unterlagen und Bescheinigungen vollständig bei der einheitlichen Stelle oder unmittelbar bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen eingereicht worden sind; eine Aufforderung zur Vorlage von beglaubigten Kopien im Sinne von Satz 4 gilt nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Dokumente.</p> <p>Über den Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen zu entscheiden; die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann die Frist gegenüber der antragstellenden Person einmal um bis zu zwei Monate verlängern. Die Fristverlängerung und deren Ende sind ausreichend zu begründen und der antragstellenden Person vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 6 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Über die Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuss. Für die Versagung und die Löschung der Eintragung sowie das Verfahren gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend.</p> <p>(4) Für Personen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staat sowie für Drittstaatsangehörige, soweit sich für diese nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt, die zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen niedergelassen sind, gilt § 13a Absatz 2 bis 4 und § 13d Absatz 5 mit der Maßgabe ent-</p>

<p align="center">Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p align="center">Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
	<p>sprechend, dass die Anzeige oder der Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen einzureichen ist</p>
<p align="center">§ 15 Kammermitgliedschaft</p>	<p align="center">§ 15 Kammermitgliedschaft</p>
<p>(1) Der Ingenieurkammer gehören als Pflichtmitglieder an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle nach § 6 Abs. 1 in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure Eingetragenen, 2. alle im Lande Bremen zugelassenen Prüfindgenieurinnen und Prüfindgenieure für Baustatik und Standsicherheit, 3. alle im Lande Bremen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure und 4. alle nach § 13 Absatz 2 in die Liste der Bauvorlageberechtigten und alle nach § 13a Absatz 2 in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner Eingetragenen. <p>Als freiwillige Mitglieder sind auf Antrag Personen aufzunehmen, die die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ nach § 1 führen dürfen und im Lande Bremen einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben; die Aufnahme kann nach § 7 versagt werden.</p>	<p>(1) Der Ingenieurkammer gehören als Pflichtmitglieder an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. alle nach § 6 Abs. 1 in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure Eingetragenen, 2. alle im Lande Bremen zugelassenen Prüfindgenieurinnen und Prüfindgenieure für Baustatik und Standsicherheit, 3. alle im Lande Bremen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure und 4. alle nach § 13a in die Liste der Bauvorlageberechtigten und alle nach § 13e Absatz 2 in die Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner Eingetragenen. <p>Als freiwillige Mitglieder sind auf Antrag Personen aufzunehmen, die die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ nach § 1 führen dürfen und im Lande Bremen einen Wohnsitz, eine berufliche Niederlassung oder einen Dienst- oder Beschäftigungsort haben; die Aufnahme kann nach § 7 versagt werden.</p>
<p><i>keine Änderung gegenüber dem BremIngG-2021</i></p>	<p>(2) Mitglied der Ingenieurkammer ist die Person, die im Mitgliederverzeichnis eingetragen ist.</p> <p>(3) Pflichtmitglieder scheidern als solche aus der Ingenieurkammer aus, wenn ihre Eintragung in der Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure oder in der Liste der Bauvorlageberechtigten gelöscht wird oder wenn ihre Zulassung als Prüfindgenieurin oder Prüfindgenieur für Baustatik oder als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder</p>

<p align="center">Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p align="center">Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
	<p>Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur endet, soweit nicht aus anderen Gründen eine Pflichtmitgliedschaft besteht. Sie können jedoch auf Antrag freiwilliges Mitglied werden, wenn kein Versagungsgrund nach § 7 vorliegt. Freiwillige Mitglieder scheiden aus der Kammer aus, wenn sie dies beantragen oder die Voraussetzungen für ihre Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind oder wenn sie nach § 28 Abs. 1 Nr. 7 ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer endet mit der Löschung der Eintragung im Mitgliederverzeichnis.</p> <p>(4) Über die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis entscheidet der Eintragungsausschuss. Für das Eintragungsverfahren und die Löschung der Eintragung gelten die §§ 8 und 9 entsprechend.</p>
<p align="center">§ 23 Datenverarbeitung</p>	<p align="center">§ 23 Datenverarbeitung</p>
<p>(1) Die Ingenieurkammer darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Kammeraufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Zu diesem Zweck dürfen über Kammermitglieder, über im Lande Bremen zugelassene Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Baustatik und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder Vermessungsingenieure sowie über Personen, die in das Verzeichnis nach § 10 Abs. 3 oder in die Listen und Verzeichnisse nach §§ 13 und 13a eingetragen sind oder einen Eintragungsantrag nach § 6 oder §§ 13 und 13a gestellt, Dienstleistungen nach § 10 Absatz 1, § 13 Absatz 5 oder § 13a Absatz 4 angezeigt oder die freiwillige Kammermitgliedschaft beantragt haben, insbesondere die folgenden Daten verarbeitet werden::</p> <p>1. Name, Vor- und Geburtsnamen,</p>	<p>(1) Die Ingenieurkammer darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Kammeraufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Zu diesem Zweck dürfen über Kammermitglieder, über im Lande Bremen zugelassene Prüffingenieurinnen oder Prüffingenieure für Baustatik und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen oder Vermessungsingenieure sowie über Personen, die in das Verzeichnis nach § 10 Absatz 3a oder in die Listen und Verzeichnisse nach §§ 13 – 13e eingetragen sind oder einen Eintragungsantrag nach § 6 oder §§ 13 a und 13e gestellt, Dienstleistungen nach § 10 Absatz 1, § 13 d oder § 13e Abs. 4 angezeigt oder die freiwillige Kammermitgliedschaft beantragt haben, insbesondere die folgenden Daten verarbeitet werden:</p> <p>1. Name, Vor- und Geburtsnamen,</p>

<p style="text-align: center;">Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
<p>2. Geburtsdaten,</p> <p>3. Anschriften der Wohnung sowie der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes,</p> <p>4. Fachrichtung (§§ 1 und 2), fachlicher Schwerpunkt der praktischen Tätigkeit, Tätigkeitsart (§ 4 Abs. 2) und Beschäftigungsart (beratend, angestellt, beamtet, gewerblich),</p> <p>5. Angaben zur Berufsausbildung und bisherigen praktischen Tätigkeit,</p> <p>6. Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Heimatstaat,</p> <p>7. Angaben zur Eintragung in eine Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, ein Verzeichnis entsprechend § 10 Absatz 3a, ein Mitgliederverzeichnis einer Ingenieurkammer, eine Liste der Bauvorlageberechtigten (§ 13 Absatz 2), ein Verzeichnis entsprechend § 13 Absatz 6 und 7, eine Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 13a Absatz 2) oder ein Verzeichnis entsprechend § 13a Absatz 4,</p> <p>8. Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren und Rügen nach § 27, Einschränkungen der Verarbeitung und Löschungen in den</p>	<p>2. Geburtsdaten,</p> <p>3. Anschriften der Wohnung sowie der beruflichen Niederlassung oder des Dienst- oder Beschäftigungsortes,</p> <p>4. Fachrichtung (§§ 1 und 2), fachlicher Schwerpunkt der praktischen Tätigkeit, Tätigkeitsart (§ 4 Abs. 2) und Beschäftigungsart (beratend, angestellt, beamtet, gewerblich),</p> <p>5. Angaben zur Berufsausbildung und bisherigen praktischen Tätigkeit,</p> <p>6. Staatsangehörigkeit, Herkunfts- und Heimatstaat,</p> <p>7. Angaben zur Eintragung in eine Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, ein Verzeichnis entsprechend § 10 Absatz 3a, ein Mitgliederverzeichnis einer Ingenieurkammer, eine Liste der Bauvorlageberechtigten (§ 13 a), ein Verzeichnis entsprechend § 13 d, eine Liste der Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner (§ 13 e) oder ein Verzeichnis entsprechend § 13e Abs. 4,</p> <p>8. Eintragungsversagungen, Berufspflichtverletzungen, Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren und Rügen nach § 27, Einschränkungen der Verarbeitung und Löschungen in den in Nummer 7 genannten Listen und Verzeichnissen sowie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG,</p>

<p style="text-align: center;">Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
<p>in Nummer 7 genannten Listen und Verzeichnissen sowie personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG,</p> <p>9. Höhe des Einkommens aus der beruflichen Tätigkeit, Anzahl der Beschäftigten der Beratenden Ingenieurin des Beratenden Ingenieurs als Grundlage für die Bemessung seines Mitgliedsbeitrages; Beitrags- und Gebührenzahlungen,</p> <p>10. Ämter und Tätigkeiten für die Ingenieurkammer sowie in ihren Organen und in den Berufsgerichten,</p> <p>11. Rechtsstellung, Kapitalbeteiligung und Stimmrechte in einem Zusammenschluss im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 oder des § 5 Abs. 3.</p> <p>Akademische Grade und andere für die Ingenieurkammer nicht erforderliche Angaben können nur auf Antrag oder mit Einwilligung der betroffenen Person gespeichert und genutzt werden. Personenbezogene Daten nach Satz 2 Nr. 1 bis 8 und 11 darf die Ingenieurkammer entsprechend im Rahmen des Satzes 1 auch über solche Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes eines Zusammenschlusses verarbeiten, die nicht in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure oder in das Verzeichnis nach § 10 Absatz 3a eingetragen sind und für sich weder einen Eintragungsantrag gestellt noch Dienstleistungen nach § 10 Absatz 1, § 13 Absatz 5 oder § 13a Absatz 4 angezeigt haben, wenn der genannte Zusammenschluss insgesamt eine dieser Voraussetzungen</p>	<p>9. Höhe des Einkommens aus der beruflichen Tätigkeit, Anzahl der Beschäftigten der Beratenden Ingenieurin des Beratenden Ingenieurs als Grundlage für die Bemessung seines Mitgliedsbeitrages; Beitrags- und Gebührenzahlungen,</p> <p>10. Ämter und Tätigkeiten für die Ingenieurkammer sowie in ihren Organen und in den Berufsgerichten,</p> <p>11. Rechtsstellung, Kapitalbeteiligung und Stimmrechte in einem Zusammenschluss im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 oder des § 5 Abs. 3.</p> <p>Akademische Grade und andere für die Ingenieurkammer nicht erforderliche Angaben können nur auf Antrag oder mit Einwilligung der betroffenen Person gespeichert und genutzt werden. Personenbezogene Daten nach Satz 2 Nr. 1 bis 8 und 11 darf die Ingenieurkammer entsprechend im Rahmen des Satzes 1 auch über solche Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes eines Zusammenschlusses verarbeiten, die nicht in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure oder in das Verzeichnis nach § 10 Absatz 3a eingetragen sind und für sich weder einen Eintragungsantrag gestellt noch Dienstleistungen nach § 10 Absatz 1, § 13 d oder § 13 e Abs. 4 angezeigt haben, wenn der genannte Zusammenschluss insgesamt eine dieser Voraussetzungen erfüllt. Dar-</p>

<p align="center">Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p align="center">Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
<p>erfüllt. Darüber hinaus darf die Ingenieurkammer über sonstige Personen im Rahmen der Genehmigungstätigkeit nach §§ 1 und 2 sowie der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 personenbezogene Daten nach Satz 2 verarbeiten.</p>	<p>über hinaus darf die Ingenieurkammer über sonstige Personen im Rahmen der Genehmigungstätigkeit nach §§ 1 und 2 sowie der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 30 personenbezogene Daten nach Satz 2 verarbeiten.</p>
<p><i>keine Änderung gegenüber dem BremIngG-2021</i></p>	<p>(2) Die Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person zu erheben. Sie ist zur Auskunft verpflichtet, soweit sie dadurch nicht sich oder eine Angehörige oder einen Angehörigen einer straf-, berufs- oder disziplinargerichtlichen Verfolgung aussetzt. Die Pflicht zur Amtverschwiegenheit der im öffentlichen Dienst stehenden Personen bleibt unberührt. Bei Dritten können Daten entweder nach Absatz 5 oder dann erhoben werden, wenn das Erheben bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden können. In diesen Fällen ist die betroffene Person zu benachrichtigen. Die Herkunft nicht unmittelbar bei der betroffenen Person erhobener Daten ist schriftlich festzuhalten.</p>
<p>(3) Die Daten nach Absatz 1 werden für jede betroffene Person gesondert gespeichert. Darüber hinaus sind die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3, 4 und 6 genannten Daten in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, das Mitgliederverzeichnis der Ingenieurkammer, das Verzeichnis nach § 10 Absatz 3a oder in die Listen und Verzeichnisse nach §§ 13 und 13a entsprechend § 9 einzutragen. Akademische Grade und weitere Angaben dürfen nur auf Antrag oder mit Einwilligung der betroffenen Person eingetragen werden. In die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure und das Verzeichnis nach § 10 Absatz 3a sind jeweils in einer besonderen Abteilung die Zusammenschlüsse Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure nach § 6 Absatz 2 und § 10 Absatz 7 einzutragen mit Name, Anschrift und Rechts-</p>	<p>(3) Die Daten nach Absatz 1 werden für jede betroffene Person gesondert gespeichert. Darüber hinaus sind die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3, 4 und 6 genannten Daten in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, das Mitgliederverzeichnis der Ingenieurkammer, das Verzeichnis nach § 10 Absatz 3a oder in die Listen und Verzeichnisse nach §§ 13 a und 13e entsprechend § 9 einzutragen. Akademische Grade und weitere Angaben dürfen nur auf Antrag oder mit Einwilligung der betroffenen Person eingetragen werden. In die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure und das Verzeichnis nach § 10 Absatz 3a sind jeweils in einer besonderen Abteilung die Zusammenschlüsse Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure nach § 6 Absatz 2 und § 10 Absatz 7 einzutragen mit Name, Anschrift und</p>

<p align="center">Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p align="center">Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
<p>form sowie dem Namen und Beruf, der Anschrift und Staatsangehörigkeit der persönlich haftenden Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und der Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes.</p>	<p>Rechtsform sowie dem Namen und Beruf, der Anschrift und Staatsangehörigkeit der persönlich haftenden Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und der Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes.</p>
<p><i>keine Änderung gegenüber dem BremIngG-2021</i></p>	<p>(4) Jeder hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht auf Einsichtnahme in die in Absatz 3 Satz 2 genannten Listen und Verzeichnisse sowie auf Auskunft daraus. Die dort enthaltenen Angaben dürfen von der Ingenieurkammer veröffentlicht oder an Dritte zum Zweck der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern die betroffene Person nicht widerspricht.</p> <p>(5) Die Ingenieurkammer ist berechtigt, in allen die Tätigkeit der Ingenieurinnen und Ingenieure betreffenden Angelegenheiten den dafür zuständigen Behörden, insbesondere den Ingenieurkammern und deren Aufsichtsbehörden, den Bau-, Wirtschafts- und Wissenschaftsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland sowie entsprechenden Stellen anderer Staaten Auskünfte zu erteilen oder von derartigen Stellen einzuholen, soweit es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Ingenieurkammer oder der auskunftersuchenden Stelle erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Angaben zu den in Absatz 3 Satz 2 genannten Listen und Verzeichnissen, zu den Eintragungsvoraussetzungen, Versagungen und Löschungen sowie zu Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren. Die Ingenieurkammer erteilt die nach den Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG notwendigen Auskünfte und stellt die notwendigen Bescheinigungen aus; sie ist insoweit zuständige Behörde. Über Rügen nach § 27 dürfen keine Auskünfte erteilt werden. Auskünfte über Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 dürfen nach fünf Jahren ab deren Verhängung nicht mehr erteilt werden.</p>

<p align="center">Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p align="center">Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
<p>(6) Mit der Löschung einer Eintragung nach § 8, § 10 Absatz 5 oder 7, § 13 Absatz 4 Satz 2, § 13 Absatz 6 Satz 5, § 13a Absatz 3, § 13a Absatz 4 oder § 15 Absatz 4 Satz 2 ist zugleich die Verarbeitung sämtlicher bei der Ingenieurkammer über die betroffene Person gespeicherter Daten einzuschränken. Die Verarbeitung von Angaben über Rügen nach § 27 und Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren ist spätestens nach fünf Jahren ab deren Verhängung einzuschränken. Daten, deren Verarbeitung eingeschränkt wurde, dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, aus sonstigen im überwiegenden Interesse der Ingenieurkammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.</p>	<p>(6) Mit der Löschung einer Eintragung nach § 8, § 10 Absatz 5 oder 7, § 13b Absatz 3 Satz 5, § 13d, § 13e Absatz 3, § 13e Absatz 4 oder § 15 Absatz 4 Satz 2 ist zugleich die Verarbeitung sämtlicher bei der Ingenieurkammer über die betroffene Person gespeicherter Daten einzuschränken. Die Verarbeitung von Angaben über Rügen nach § 27 und Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren ist spätestens nach fünf Jahren ab deren Verhängung einzuschränken. Daten, deren Verarbeitung eingeschränkt wurde, dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot, aus sonstigen im überwiegenden Interesse der Ingenieurkammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.</p>
<p><i>keine Änderung gegenüber dem BremIngG-2021</i></p>	<p>(7) Bei der Ingenieurkammer gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der von der Ingenieurkammer wahrzunehmenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer derartigen Beeinträchtigung ist die Verarbeitung der entsprechenden Daten nach Absatz 6 Satz 3 einzuschränken. Fünf Jahre nach einer Löschung im Sinne des Absatzes 6 Satz 1 sind sämtliche bei der Ingenieurkammer gespeicherten Daten der betroffenen Person zu löschen, sofern dieser nicht die weitere Speicherung beantragt. Die Ingenieurkammer ist verpflichtet, die betroffene Person auf diese Möglichkeit hinzuweisen.</p> <p>(8) Die Mitglieder des Vorstandes, des Eintragungsausschusses sowie der weiteren Kammereinrichtungen sind, auch über das Ende ihrer Amtszeit hinaus, verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in Absatz 1 genannten Personen geheim zu halten.</p>

<p align="center">Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p align="center">Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
	<p>(9) Für die Tätigkeit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau als Aufsichtsbehörde finden die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 131) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.</p> <p>(10) Soweit in diesem Gesetz keine besonderen Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten getroffen wurden, gelten die für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Ingenieurkammer die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p align="center">§ 25 Berufspflichten</p>	<p align="center">§ 25 Berufspflichten</p>
<p><i>keine Änderung gegenüber dem BremIngG-2021</i></p>	<p>(1) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und unter Berücksichtigung der gesicherten technischen Erkenntnisse auszuüben und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.</p> <p>(2) Die Kammermitglieder sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei der Ausübung des Berufs darauf zu achten, dass das Leben und die Gesundheit von Personen sowie die Belange des Umweltschutzes und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,

<p>Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p>Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
	<ol style="list-style-type: none">2. die berechtigten Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers und die ihnen bei der Ausübung des Berufes bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,3. sich beruflich fortzubilden und sich dabei über die für ihre Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten,4. als Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure zur Wahrung der unabhängigen Berufsausübung (§ 4 Abs. 3) weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen zu verfolgen, die unmittelbar oder mittelbar in einem Zusammenhang mit der Berufstätigkeit stehen,5. sich im Falle der eigenverantwortlichen Tätigkeit im Sinne des § 4 Absatz 2 für andere ausreichend gegen Haftpflichtgefahren zu versichern, mindestens aber in dem Deckungsumfang und den Deckungsbedingungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 5, und nach Maßgabe der Verordnung über die Eintragungs- und Anzeigeverfahren bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen; ein ausreichender Versicherungsschutz liegt auch vor, wenn eine Berufshaftpflichtversicherung mit einem Kreditinstitut oder einem Versicherungsunternehmen mit zulässigem Geschäftsbetrieb in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeschlossen wurde und diese hinsichtlich der Deckungsbedingungen und des Deckungsumfangs den Bedingungen nach diesem Gesetz entsprechen, und dieser Nachweis nicht älter als drei Monate ist,6. im Rahmen des Wettbewerbs nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen,

<p style="text-align: center;">Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 7. sich gegenüber Berufsangehörigen und Beschäftigten und in der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe kollektual zu verhalten, 8. das geistige Eigentum anderer zu achten und nur solche Entwürfe, Pläne und Bauvorlagen mit ihrer Unterschrift zu versehen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Verantwortung gefertigt wurden, 9. in Ausübung ihres Berufes keine Vorteile von anderen, die nicht Auftraggeberin oder Auftraggeber sind, zu fordern oder anzunehmen, 10. sich nur an Wettbewerben zu beteiligen, wenn durch die Verfahrensbedingungen nach geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften ein lauterer Leistungsvergleich sichergestellt ist und in ausgewogener Weise den Belangen der Ausloberin oder des Auslobers und der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer Rechnung getragen wird.
<p>(3) Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure nach § 10, auswärtige Bauvorlageberechtigte nach § 13 und auswärtige Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner nach § 13a haben ebenfalls die Berufspflichten nach Absatz 1 und 2 zu beachten. Das Gleiche gilt für diejenigen persönlich haftenden Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes in einem Zusammenschluss Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure oder einem entsprechenden auswärtigen Zusammenschluss nach § 5 Absatz 3, die nicht die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ führen dürfen. Bei auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleistern genügt statt eines Nachweises nach Absatz 2 Nummer 5, dass sie die Ingenieurkammer über die Einzelheiten</p>	<p>(3) Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure nach § 10, auswärtige Bauvorlageberechtigte nach § 13 und auswärtige Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner nach § 13e haben ebenfalls die Berufspflichten nach Absatz 1 und 2 zu beachten. Das Gleiche gilt für diejenigen persönlich haftenden Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführung und des Vorstandes in einem Zusammenschluss Beratender Ingenieurinnen und Ingenieure oder einem entsprechenden auswärtigen Zusammenschluss nach § 5 Absatz 3, die nicht die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ führen dürfen. Bei auswärtigen Dienstleisterinnen und Dienstleistern genügt statt eines Nachweises nach Absatz 2 Nummer 5, dass sie die Ingenieurkammer über die Einzelheiten ihres oder seines bestehenden Versicherungsschutzes oder einer anderen</p>

<p align="center">Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p align="center">Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
<p>ihres oder seines bestehenden Versicherungsschutzes oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht informieren.</p>	<p>Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht informieren.</p>
<p align="center">§ 26 Verletzung von Berufspflichten</p>	<p align="center">§ 26 Verletzung von Berufspflichten</p>
<p>Kammermitglieder, die ihre Berufspflichten nach § 25 schuldhaft verletzen, haben sich in einem berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten. Das Gleiche gilt für die in das Verzeichnis nach § 10 Absatz 3a sowie die in die Liste nach § 13 Absatz 2 und § 13a Absatz 2 Eingetragenen und die in § 25 Abs. 3 Satz 2 genannten Personen. Politische, religiöse, wissenschaftliche sowie künstlerische Ansichten und Handlungen können nicht Gegenstand eines berufsgerichtlichen Verfahrens sein. Kammermitglieder, die beamtet sind, unterliegen wegen einer Verletzung von Beamtenpflichten nicht der Berufsgerichtsbarkeit.</p>	<p>Kammermitglieder, die ihre Berufspflichten nach § 25 schuldhaft verletzen, haben sich in einem berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten. Das Gleiche gilt für die in das Verzeichnis nach § 10 Absatz 3a sowie die in die Liste nach § 13a und § 13e Eingetragenen und die in § 25 Abs. 3 Satz 2 genannten Personen. Politische, religiöse, wissenschaftliche sowie künstlerische Ansichten und Handlungen können nicht Gegenstand eines berufsgerichtlichen Verfahrens sein. Kammermitglieder, die beamtet sind, unterliegen wegen einer Verletzung von Beamtenpflichten nicht der Berufsgerichtsbarkeit.</p>
	<p align="center">Anlage 2 (zu § 13a Absatz 1 Nummer 1)</p>
<p><i>Regelung der MBO übernommen</i></p>	<p>Leitlinien zu Ausbildungsinhalten Allgemeines: Die theoretischen und praktischen Inhalte des Studiums müssen auf die umfassenden Berufsaufgaben sowie auf die beruflichen Fähigkeiten und Tätigkeiten von Bauingenieurinnen und Bauingenieuren ausgerichtet sein. Die Tätigkeit von Bauingenieurinnen und Bauingenieuren umfasst im Wesentlichen die Planung, den Entwurf, die Konstruktion, die Ausführung, die Instandhaltung, den Betrieb und den Rückbau von Gebäuden und baulichen Anlagen jeder Art, insbesondere in den Bereichen des Hoch-, Verkehrs-, Tief und Wasserbaus. Inhaltliche Anforderungen an das Studium des Bauingenieurwesens</p>

<p>Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p>Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
	<p>Im Rahmen eines hauptsächlich auf das Bauingenieurwesen ausgerichteten Studiengangs mit der Bezeichnung „Bauingenieurwesen“ oder entsprechenden Studiengängen von mit mindestens drei Studienjahren (entspricht 180 ECTS-Leistungspunkten) müssen mindestens 135 ECTS-Punkte in Studienfächern erworben werden, die dem Bauwesen zugeordnet werden können.</p> <p>Hierzu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Studienfächer, die ein fundiertes Grundlagenwissen im thematisch-naturwissenschaftlichen Bereich vermitteln: insbesondere Höhere Mathematik, technische Mechanik, Bauphysik, Bauchemie, und Baustoffkunde und Technisches Darstellen,2. Studienfächer, die allgemeine fachspezifische Grundlagen des Bauingenieurwesens vermitteln: insbesondere Baukonstruktion / Objektplanung Gebäude, Tragwerksplanung, Bauinformatik/ Geoinformatik, Digitales Bauen, numerische Modellierung, Geotechnik, Bodenmechanik und Geodäsie,3. Studienfächer, die spezifische Kenntnisse des konstruktiven Ingenieurbaus vermitteln: insbesondere Baustatik, Massivbau (Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerksbau), Stahl- und Metallbau, Holzbau, Verbundbau, Glasbau und Kunststoffe, Brückenbau,4. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse in bauingenieurspezifischen Spezialbereichen vermitteln: insbesondere Wasserwirtschaft, Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Altlasten, Verkehrsplanung, öffentliche Verkehrssysteme und Verkehrswege (Straße, Schiene) Straßenwesen,

<p>Bremisches Ingenieurgesetz Vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl.S. 2003, 67)</p>	<p>Artikel 3 Änderung des Bremischen Ingenieurgesetzes Vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. Nr. 60, S. 380) grün markiert sind die Änderungen</p>
	<p>5. Studienfächer, die vertiefte Kenntnisse des Baumanagements vermitteln: insbesondere Bauprojektmanagement, Bauprozessmanagement und Baubetriebswirtschaft, Bauplanungsmanagement,</p> <p>6. Studieninhalte, die weitere allgemeine Grundlagen vermitteln: insbesondere Baurecht (Planungsrecht, Ordnungsrecht, Zivilrecht (Verträge, Haftung), Bauen im Bestand, Ökologie, Fremdsprachen (Fachwortschatz) und technische Gebäudeausrüstung.</p> <p>Der Anteil der Studienfächer in den Nummern 1 bis 4 muss dabei mindestens 110 ECTS-Punkte betragen.</p>